

# REGLEMENT WASSERVERSORGUNG (RWV)



vom 6. Dezember 2017

Inkraftsetzung 1. Januar 2018

**Gemeindeverwaltung Stallikon**  
Reppischtalstrasse 53  
8143 Stallikon  
Tel. +41 (0)44 701 92 00  
Fax +41 (0)44 701 92 01  
E-Mail: [kanzlei@stallikon.ch](mailto:kanzlei@stallikon.ch)  
Webseite: [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch)

# Inhaltsverzeichnis

	Seiten
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4 - 5</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Versorgungsgebiet	4
Art. 4 Umfang der Versorgung	4
Art. 5 Strategische Wasserversorgung	5
Art. 6 Qualitätskontrolle	5
Art. 7 Kundschaft	5
Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer	5
<b>B. Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>6 - 7</b>
Art. 9 Versorgungsanlagen	6
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
Art. 12 Hydrantenanlage	6 - 7
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	7
<b>C. Hausanschlussleitungen</b>	<b>7 - 9</b>
Art. 16 Definition	7
Art. 17 Erstellung und Kosten	8
Art. 18 Technische Bedingungen	8
Art. 19 Erdung	8
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	8 - 9
Art. 23 Nullverbrauch	9
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
<b>D. Haustechnikanlagen</b>	<b>9 - 12</b>
Art. 25 Definition	9
Art. 26 Eigentumsverhältnisse	9
Art. 27 Haftung	9
Art. 28 Erstellung/Meldepflicht	10
Art. 29 Technische Vorschriften	10
Art. 30 Abnahme	10
Art. 31 Kontrolle	10
Art. 32 Unterhalt	10
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35 Frostgefahr	11
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11

	Seiten
<b>E. Wasserlieferung</b>	<b>11 - 13</b>
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung -	11
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe	11 - 12
Art. 39 Anschlussgesuch	12
Art. 40 Haftung der Kundschaft	12
Art. 41 Meldepflicht	12
Art. 42 Wasserableitungsverbot	12
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug	12
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	12
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13
Art. 46 Abnahmepflicht	13
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge	13
<b>F. Wassermessung</b>	<b>13 - 14</b>
Art. 49 Einbau	13
Art. 50 Haftung	13
Art. 51 Standort	14
Art. 52 Technische Vorschriften	14
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung	14
Art. 54 Messung	14
Art. 55 Störungen	14
<b>G. Finanzierung</b>	<b>14 - 16</b>
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit	14
Art. 57 Kostendeckung	15
Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	15
Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung	15
Art. 60 Festsetzung der Gebühren	15
Art. 61 Anschlussgebühren	15
Art. 62 Benutzungsgebühr	15
Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen	16
<b>H. Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>16 - 17</b>
Art. 64 Rechnungsstellung	16
Art. 65 Zahlungsbedingungen	16
Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner	16
Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	16 - 17
Art. 68 Verjährung	17
<b>I. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
Art. 69 Zuwiderhandlungen	17
Art. 70 Einsprachen	17
Art. 71 Inkrafttreten	17
Art. 72 Übergangsbestimmungen	17
Gemeindebeschluss	17

Die Gemeinde Stallikon erlässt gestützt auf §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz Kanton Zürich (LS 724.11) sowie Art. 23 lit. b) Ziffer 2.4 Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 das folgende **Reglement Wasserversorgung**:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### **Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von §§ 87 und 88 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### **Art. 3 Versorgungsgebiet**

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Stallikon sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan der Gemeinde Stallikon) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

### **Art. 4 Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Modalitäten sind vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

## **Art. 5 Strategische Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

## **Art. 6 Qualitätskontrolle**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

## **Art. 7 Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

## **Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## **B. Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 9 Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem, usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Stallikon.

### **Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

<sup>4</sup> Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

### **Art. 12 Hydrantenanlage**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Gemeinde kann einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile leisten.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und deren Beauftragte sowie die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

### **Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellsammlungen unterstehen der Wasserversorgung. Wenn diese am Leitungsnetz angeschlossen sind, erfolgt die Wasserlieferung durch die Wasserversorgung ohne Verrechnung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

### **Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte wird eine Entschädigung nach den Empfehlungen des schweizerischen Bauernverbandes geleistet.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen, usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

### **Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

## **C. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 16 Definition**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

## **Art. 17 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch eine von der Wasserversorgung vorgegebene Auswahl an Unternehmungen erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist vorgängig ein Kostenverteiler auszuarbeiten.

<sup>4</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlagungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

## **Art. 18 Technische Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

## **Art. 19 Erdung**

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

## **Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

## **Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stückes bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.

## **Art. 22 Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Für die Erneuerung gibt der Gemeinderat eine Auswahl an Unternehmungen vor. Die Vergabe erfolgt nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Das Personal der Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, zu diesem Zweck die privaten Grundstücke zu betreten.



<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

### **Art. 23 Nullverbrauch**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

### **Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## **D. Haustechnikanlagen**

### **Art. 25 Definition**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### **Art. 26 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### **Art. 27 Haftung**

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

## **Art. 28 Erstellung/Meldepflicht**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

<sup>3</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

<sup>4</sup> Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>6</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

## **Art. 29 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserversorgung des SVGW verbindlich.

## **Art. 30 Abnahme**

Die Wasserversorgung legt vorgängig fest, ob die Haustechnikanlage vor der Inbetriebnahme durch ihre Organe abgenommen werden muss oder nicht. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

## **Art. 31 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

## **Art. 32 Unterhalt**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

### **Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen oder Massnahmen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### **Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

### **Art. 35 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Kundschaft.

### **Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## **E. Wasserlieferung**

### **Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### **Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

### **Art. 39 Anschlussgesuch**

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

### **Art. 40 Haftung der Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 41 Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

### **Art. 42 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### **Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

### **Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

### **Art. 46 Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen und einwandfreies Wasser liefern.

### **Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

### **Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

## **F. Wassermessung**

### **Art. 49 Einbau**

<sup>1</sup> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die erstmalige Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.

<sup>2</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

### **Art. 50 Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 51 Standort**

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

### **Art. 52 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung**

<sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

### **Art. 54 Messung**

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

### **Art. 55 Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **G. Finanzierung**

### **Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

### **Art. 57 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

### **Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

### **Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

### **Art. 60 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 61 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der „Loading Units“ (LU) festgelegt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU wird keine Gebühr zurückerstattet.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die LU der früher installierten Zapfstellen angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### **Art. 62 Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten.

<sup>3</sup> Für Liegenschaften mit privater Wasserversorgung wird eine reduzierte Grundgebühr für den Löschschutz erhoben, sofern dieser durch einen Hydranten in der Nähe gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

## **Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

## **H. Rechnungsstellung und Inkasso**

### **Art. 64 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Anschlussgebühr: Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Abnahme der Installationen durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

<sup>2</sup> Benutzungsgebühren: Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 65 Zahlungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationsrecht (OR, SR 220) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

### **Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der abgeschlossenen Liegenschaft war.

### **Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse



se und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### **Art. 68 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderung für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **I. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 69 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 70 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Organe der Wasserversorgung über die Anwendung dieses Reglements kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bezirksrat Affoltern schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 71 Inkrafttreten**

Das Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft. Das Reglement vom 1. August 2000 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Art. 72 Übergangsbestimmungen**

Für Neu- und Umbauten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements durch die kommunalen Baubehörden bewilligt wurden, ist das Reglement vom 1. August 2000 für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebend.

### **Gemeindebeschluss**

Von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2017 erlassen.

Namens der Politischen Gemeinde

*Werner Michel*  
Gemeindepräsident

*Patrick Wüthrich*  
Gemeindeschreiber-Stv.